

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Aufbewahrungspflicht

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 10 Berufsordnung der LÄK Thüringen
- ▶ § 57 Abs. 2 Bundesmantelvertrag-Ärzte
- ▶ § 630 f Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Die Patientenakte ist für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen (vgl. dazu: „Aufbewahrungsfristen im Überblick“)
- ▶ Die Behandlung ist mit Beendigung des Behandlungsvertrages abgeschlossen (bspw. Wechsel des Haus-/ Facharztes, Tod des Patienten). Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Aufbewahrungsfrist zu laufen.

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern
 - vgl. dazu: „Papierlose Praxis“, Infobroschüre der LÄK Thüringen „Hinweise und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“
- ▶ Bei Praxisaufgabe
 - Aufbewahrung in eigenen oder angemieteten Räumen
 - Übergabe an Praxisnachfolger (Zustimmung des Patienten erforderlich)
- ▶ Verstirbt der Praxisinhaber, sind die Erben für die ordnungsgemäße Aufbewahrung bzw. Übergabe der Behandlungsdokumentationen an den Übernehmer der Praxis verantwortlich.

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ Haftungsansprüche des Patienten gegen den Arzt verjähren erst nach 30 Jahren, § 199 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Daher empfiehlt sich im Einzelfall, Kranken- und Patientenunterlagen nach Abwägung der Umstände bis zu 30 Jahren aufzubewahren.

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Justitiariat:**

Sekretariat

Telefon: 03643 559- 141